

Regionalverband FrankfurtRheinMain Postfach 11 19 41, 60054 Frankfurt am Main

Regierungspräsidium Darmstadt Herr Hennig Dez. III 31.1 Regionalplanung

64278 Darmstadt

Der Regionalvorstand

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht: Unser Zeichen:

Ansprechpartner: Dr. Arnd Bauer

Bereichsleiter RegFNP-Änderungen STN zu

**BPlänen** 

Telefon: +49 69 2577-1541 Telefax: +49 69 2577-1547 bauer@region-frankfurt.de

06. Juni 2024

Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 hier: Durchführung von Planänderungen nach Baugesetzbuch

Sehr geehrter Herr Hennig,

der Regionalvorstand des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain hat in seiner Sitzung am 06. Juni 2024 nachfolgende Beschlüsse zur Aufstellung von Planänderungen des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes Verbandskammer Vorlage an die des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain gefasst:

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Ginsheim-Gustavsburg, Stadtteil Ginsheim

Gebiet: "Ehemalige Gärtnerei" Drucksache Nr. V-2024-23

3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Hanau, Stadtteil Südost

Gebiet: "PV-Freiflächenanlage am Rodenbacher Weg"

Drucksache Nr. V-2024-24

Frankfurter Sparkasse IBAN: DE15 5005 0201 0000 3028 02 BIC: HELADEF1822

# Seite 2 zum Schreiben vom 06. Juni 2024 an das Regierungspräsidium Darmstadt



Nach Zustimmung des Haupt- und Planungsausschusses der Regionalversammlung Südhessen zur Durchführung der Planänderungen nach Baugesetzbuch (BauGB) und den Beschlüssen der Verbandskammer erfolgt die Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse im Staatsanzeiger für das Land Hessen durch den Regionalverband.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Arnd Bauer

Bereichsleiter RegFNP-Änderungsverfahren und Stellungnahmen

Anlagen:

DS-Nr. V-2024-23 DS-Nr. V-2024-24



## Drucksache Nr. V-2024-23

#### Dezernat I

Abteilung Planung

Betr.: 1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

für die Stadt Ginsheim-Gustavsburg, Stadtteil Ginsheim

Gebiet: "Ehemalige Gärtnerei"

hier: Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung

Vorg.:

#### I. Antrag

Die Verbandskammer möge beschließen:

 Gemäß §§ 2 Abs. 1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) wird das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Ginsheim-Gustavsburg, Stadtteil Ginsheim Gebiet: "Ehemalige Gärtnerei" eingeleitet.

Gemäß vorgelegten Planzeichnungen wird Folgendes geändert: "Fläche für die Landbewirtschaftung" mit "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz" (ca. 0,8 ha) sowie "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" und "Vorranggebiet Regionaler Grünzug" (ca. 0,2 ha) in "Wohnbaufläche, geplant" (ca. 0,8 ha)

- 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein Flächenausgleich gemäß der Richtlinie zum Flächenausgleich nicht erforderlich ist.
- 3. Die Einleitung des Verfahrens ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekannt zu machen.
- 4. Der Regionalvorstand wird beauftragt, das weitere Verfahren, insbesondere die Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
- 5. Der Regionalvorstand wird beauftragt, die Vorlage der Regionalversammlung Südhessen vorzulegen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Zustimmung zur Durchführung des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB).

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Ginsheim-Gustavsburg, Stadtteil Ginsheim

Gebiet: "Ehemalige Gärtnerei"

**Beschluss** 

#### II. Erläuterung der Planung

Anlass, Inhalt und Zweck der Änderung sind der vorgelegten Begründung zu entnehmen. An dieser Stelle erfolgt nur eine kurze Zusammenfassung:

Im Bereich der ehemaligen Gärtnerei am Ortsrand von Ginsheim ist die Schaffung von Wohnraum in kleineren Wohneinheiten, Pflegewohngemeinschaften sowie betreuten Wohneinheiten für ältere Bevölkerungsschichten in Form einer Seniorenwohnanlage geplant. Ein Restaurant, ein ambulanter Dienst und eine Tagespflege sollen integriert werden. Ein entsprechender Bebauungsplan (Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Neubau wohnvoll Village") befindet sich im Parallelverfahren. Damit dieser als aus dem Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) entwickelt angesehen werden kann, ist eine Änderung der derzeitigen Darstellung des RPS/RegFNP 2010 erforderlich.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Durchführung eines Abweichungsverfahrens vom Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 nach § 4 Abs. 9 und/oder § 8 HLPG (Hessisches Landesplanungsgesetz) nicht erforderlich ist.

## Flächenausgleich:

Bei Planungen zur **Wiedernutzbarmachung** von Flächen (sog. Konversionsflächen) oder vergleichbarer Maßnahmen der Innenentwicklung (§ 13a BauGB, Bebauungspläne der Innenentwicklung) ist kein Flächenausgleich erforderlich.

# Änderung des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010

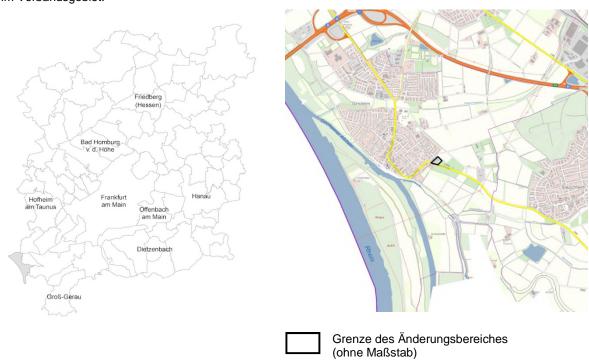


# 1. Änderung Stadt Ginsheim-Gustavsburg

Gebiet: Ehemalige Gärtnerei

## Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung

Lage im Verbandsgebiet:



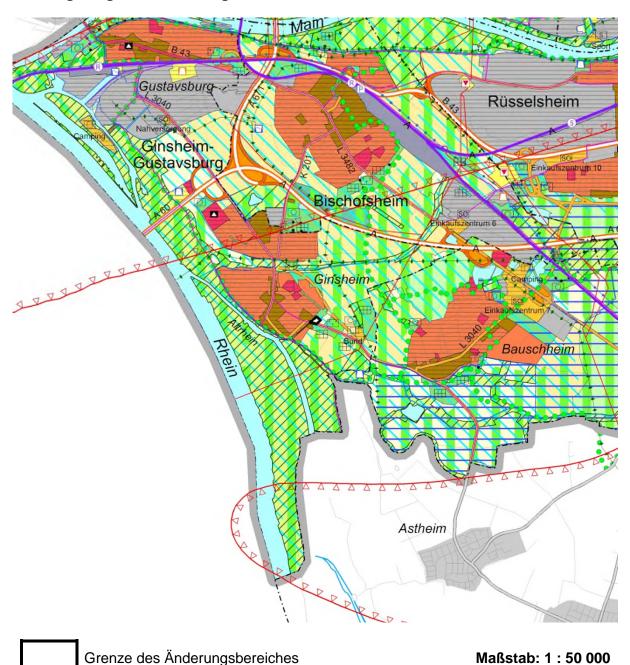
#### Beschlussübersicht Verbandskammer

Aufstellungsbeschluss:
Frühzeitige Beteiligung:
Beschluss über die förmliche Beteiligung
der Behörden und der Öffentlichkeit:
Förmliche Beteiligung:
Abschließender Beschluss:
Bekanntmachung Staatsanzeiger:

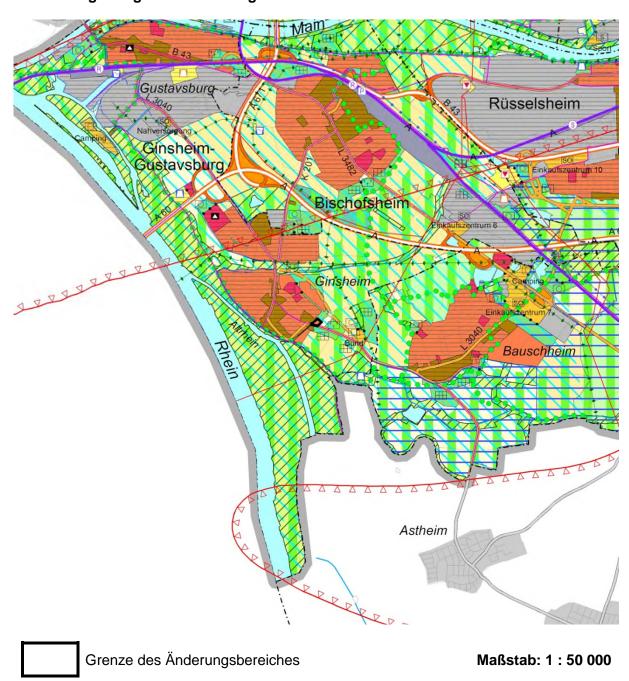
# Fakten im Überblick

Anlass und Ziel der Änderung	Im Bereich der ehemaligen Gärtnerei am Ortsrand von Ginsheim ist die Schaffung von Wohnraum in kleineren Wohnungen, Pflegewohngemeinschaften sowie betreuten Wohneinheiten für ältere Bevölkerungsschichten in Form einer Seniorenwohnanlage geplant. Ein Restaurant, ein ambulanter Dienst und eine Tagespflege sollen integriert werden.		
Flächenausgleich	nicht erforderlich		
Gebietsgröße	ca. 0,8 ha		
Zielabweichung	nicht erforderlich		
Stadtverordneten- bzw. Ge- meindevertreterbeschluss zur RegFNP-Änderung	21.03.2024		
Parallelverfahren	□ nein ⊠ ja, Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Neubau wohnvoll Village"		
FFH-Vorprüfung	durchgeführt		
Vorliegende Gutachten	zu Themen: Artenschutz Emissionen/Immissionen Verkehr Wasserwirtschaft/Hydrogeologie		

## **Derzeitige RegFNP-Darstellung**

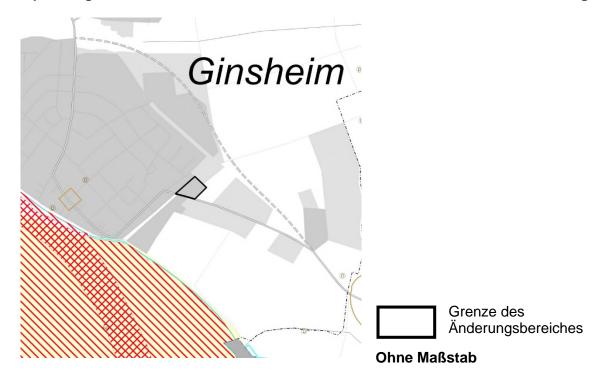


#### **Beabsichtigte RegFNP-Darstellung**

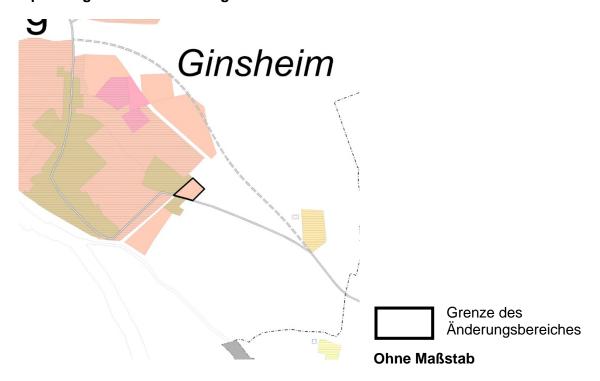


"Fläche für die Landbewirtschaftung" mit "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz" (ca. 0,8 ha) sowie "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" und "Vorranggebiet Regionaler Grünzug" (ca. 0,2 ha) in "Wohnbaufläche, geplant" (ca. 0,8 ha)

## Anpassung der Beikarte 1: Vermerke, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen:



## Anpassung der Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel:



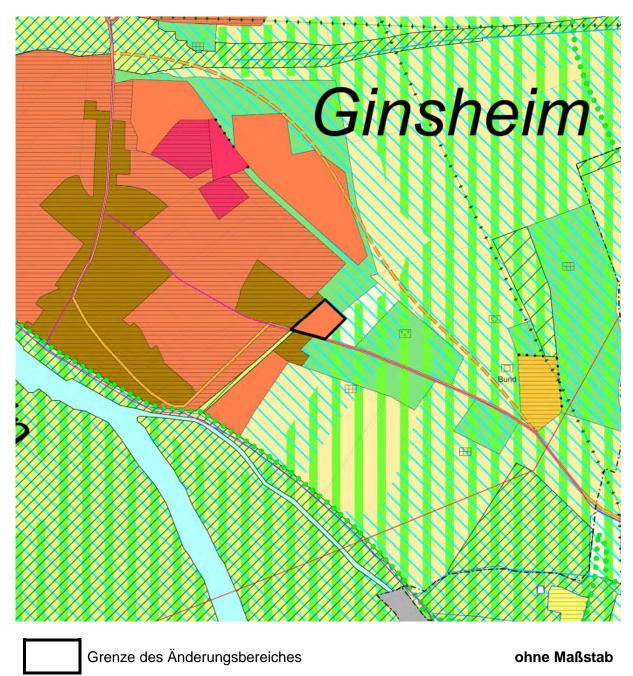
## Luftbild (Stand 2021)



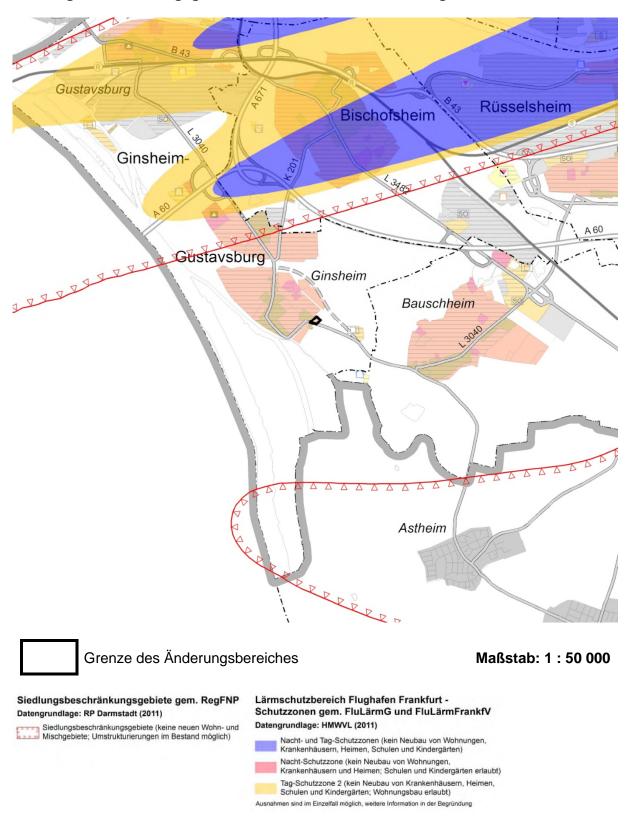
Luftbilder 2021: Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Grenze des Änderungsbereiches Maßstab: 1 : 10 000

## Vergrößerung der beabsichtigten Änderung



## Siedlungsbeschränkungsgebiete und Lärmschutzbereich Flughafen Frankfurt



# Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

- 3	3	3-1			
Hauptkarte		Rechtsgrundlage			Rechtsgrundlage
Siedlungsstru	uktur	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG		Fernwasserleitung, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
	Wohnbaufläche, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB	++++	Sonstige Produktenleitung (i.d.R. Gas), Bestand/geplant	s.o.
	Gemischte Baufläche, Bestand/geplant	s.o.			
	Gewerbliche Baufläche, Bestand/geplant	s.o.	Land- und F	orstwirtschaft	§ 9 Abs.4 Nr.6 HLPG i.V.m.
	Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.2 BauGB		Vorranggebiet für Landwirtschaft	§ 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
	Sicherheit und Ordnung	S.O.		Fläche für die Landbewirtschaftung	§ 9 Abs.4 Nr.6 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
	Krankenhaus	S.O.		Wald, Bestand/Zuwachs	§ 9 Abs.4 Nr.5 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9b BauGB
	Weiterführende Schule	s.o.			§ 5 Abs.2 Nr.9b BauGB
	Kultur	s.o.	Natur und La		§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m.
	Sonderbaufläche, Bestand/geplant (textl. Zweckbestimmung)	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB		Vorranggebiet für Natur und Landschaft	§ 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m.
	Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil (textl. Zweckbestimmung)	S.O.		Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft	§ 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter	s.o.		Okologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flä- chen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 5 Abs.2 Nr.10 BauGB § 5 Abs.2a BauGB
-	(textl. Zweckbestimmung) Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel	S.O.	• • • • • •	Vorranggebiet für Regionalparkkorridor	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m.
SO	(ggf. nähere Zweckbestimmung)*			Vorranggebiet Regionaler Grünzug	§ 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m.
	Siedlungsbeschränkungsgebiet	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Satz 2 HLPG	111,	Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen	§ 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m.
	Vorranggebiet Bund	§ 6 Abs.3 Nr.1 HLPG		Still- und Fließgewässer	§ 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Grünfläche (ohne Symbol: Parkanlage)	§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB		Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m.
0	Sportanlage, Freibad, Festplatz, Grillplatz, Jugend- zeltplatz, größerer Spielplatz, Kleintierzucht, Hunde-	S.O.		Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hoch-	§ 6 Abs. 3 Nr. 1 HLPG § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB § 9 Abs. 4 Nr. 7 HLPG i.V.m.
	dressur, Tiergehege		<u></u>	wasserschutz	§ 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Wohnungsferne Gärten	S.O.		Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
† † †	Friedhof	S.O.	Rohstoffsich	erung	
Verkehr				Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i,V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
Verkeni	Fläche für den Straßenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB		Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher	§ 9 Abs. 4 Nr. 8 HLPG i.V.m.
	Bundesfernstraße, mindestens vierstreifig,			Lagerstätten, Bestand/geplant	§ 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.8 BauGB
	Bestand/geplant Bundesfernstraße, zwei- oder dreistreifig,	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG	••••	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	Nr. 15.14 PlanzV
	Bestand/geplant Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche	S.O.			
	Haupverkehrsstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB	Kennzeichnu	ung aus Genehmigungsbescheid	
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche			von der Genehmigung ausgenommene Fläche	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)
	Hauptverkehrsstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant **	S.O.		von der Genehmigung ausgenommene Straße, Bestand/geplant	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)
A	Ausbaustrecke Straße	S.O.			
<del>) (</del>	Straßentunnel	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG		Vermerke, nachr. Übernahmen, Kennzeichnu	ngen
P	P+R-Platz (ab ca. 50 Stellplätzen)	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB	(siehe auch Ha	Straße (allg.), räumlich bestimmt,	
	Überörtliche Fahrradroute, Bestand/geplant	s.o.	====	regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Fläche für den Schienenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB	_AA_	Ausbaustrecke Straße/Schiene	S.O.
	Schienenfernverkehrsstrecke, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG	<u> </u>	Straßen-/Bahntunnel	S.O.
	Regional bedeutsame Schienennahverkehrsstrecke oder örtliche Schienenhauptverkehrsstrecke,	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB		Schienenstrecke (allg.), räumlich bestimmt,	
^	Bestand/geplant **			regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	S.O.
	Ausbaustrecke Schiene	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG	$\Theta$	Segelfluggelände, nachrichtlich übernommen	S.O.
3 /	Trassensicherung stillgelegter Strecke	S.O.	⊗ ⊗	Lage einer/mehrerer Fläche(n), deren Böden erheb- lich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	§ 5 Abs.3 Nr.3 BauGB
	Bahntunnel **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB	1111	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (FFH),	§ 5 Abs.4 BauGB
(F) (G)	Haltepunkt im Fernverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG		nachrichtlich übernommen/vermerkt Europäisches Vogelschutzgebiet,	
R (R)	Haltepunkt im Regionalverkehr, Bestand/geplant	S.O.	11/1	nachrichtlich übernommen/vermerkt	S.O.,
<b>(S)</b>	Haltepunkt im S-Bahn-Verkehr, Bestand/geplant Haltepunkt im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr,	S.O.	111	Naturschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	S.O.
0 0	Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB		Landschaftsschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	S.O.
	Fläche für den Luftverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG	1/1	Geschützter Landschaftsbestandteil,	S.O.
<b>★ ●</b>	Flughafen, Bestand/geplant	S.O.	(B) (B)	nachrichtlich übernommen/vermerkt Geschützter Landschaftsbestandteil, punktuell,	s.o.,
* (*)	Verkehrslandeplatz, Bestand/geplant	S.O.		nachrichtlich übernommen/vermerkt  Naturdenkmal, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
Versorgungs	anlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitig	auna		Naturdenkmal, linienhaft,	s.o.
- Crocking amigo	Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallent-	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG		nachrichtlich übernommen/vermerkt Naturdenkmal, punktuell (eines/mehrere),	s.o.
	sorgung und Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk,	§ 5 Abs.2 Nr.4 BauGB s.o.	(a) (b) (c)	nachrichtlich übernommen/vermerkt	
<b>(((((((((((((</b>	Bestand/geplant			Naturpark, nachrichtlich übernommen Bann- und Schutzwald,	s.o.
	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Umspannstation, Bestand/geplant	S.O.		nachrichtlich übernommen/vermerkt	S.O.
	Einrichtung zur Wasserversorgung, Bestand/geplant	S, O.	V 13 5 6	Erholungswald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	S.O.,
	Einrichtung zur Abfallentsorgung, Bestand/geplant	S.O.		Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutz- zone I oder II), nachrichtlich übernommen/vermerkt	8.0.
	Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	S.O.		Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone III, III A, III B oder IV),	S.O.
	Hochspannungsleitung, Bestand/geplant	\$.0.		nachrichtlich übernommen/vermerkt Überschwemmungsgebiet,	
_ <del>×</del> ×	Abbau Hochspannungsleitung	\$,0.		nachrichtlich übernommen/vermerkt	\$.O.

#### Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

		Rechtsgrundlage
	Hochwasserrückhaltebecken, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Denkmalschutz, flächenhaft	S.O.
	Denkmalschutz, linienhaft	S.O.
(D)	Denkmalschutz, punktuell (einer/mehrere)	S.O.
	Denkmalschutz, im Besonderen: UNESCO-Weltkulturerbe Limes	8.0.
	Baufläche, Bestand und Planung	
	Grünfläche, Bestand und Planung	
	Stadt-, Gemeindegrenze	
	Grenze des rechtlichen Geltungsbereiches des Regionalen Flächennutzungsplanes	MetropolG

#### Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel

(siehe auch Hauptkarte)



#### \* Zulässige großflächige Sortimente innerhalb der "Sondergebiete Einkaufszentrum" (nummeriert)

- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Bau- und Gartenmarkt
- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextillen, Gardinen, Baumarkt
- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Haus- und
- Heimtextilien, Gardinen Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte,
- Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Baumarkt, Büroorganisation, Bekleidung, Schuhe Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Teppiche, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Baumarkt Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Bekleidung, Schuhe, Zooartikel, Tiernahrung
- 7 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Baumarkt
  Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren, Baumarkt, Elektroklein- und großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik,
  Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Teppiche, Zooartikel, Tiernahrung, Bekleidung, Schuhe
  Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe
  Bau- und Gartenmarkt, Nahrungs- und Genussmittel
- 11 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Baumarkt, Gartenmarkt
- 12 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke

#### \*\* Davon flächennutzungsplanbezogene Darstellungen nach § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB, die in der Hauptkarte enthalten sind:

#### Örtliche Hauptverkehrsstraßen:

Bad Homburg: Anschluss Südring/Zubringer (4, Rampenanschluss)

Bach homourg, Antschluss Soloming/Lubingspunktes L 3005/L 3006 (Anschlussstelle Eschborn-Ost) mit der Anbindung an die Frankfurter Straße Frankfurt am Main, Europaviertel: Europaallee - westlicher Straßenabschnitt zwischen Emser Brücke bis Am Römerhof Frankfurt am Main, Ostend: Entlastungsstraße Hanauer Landstraße (Verlängerung der Ferdinand-Happ-Straße) Frankfurt am Main, Ostend: Brücke-Ost in Verlängerung der Honsellbrücke Ginsheim-Gustavsburg: Ortsumgehung Ginsheim im Zuge der L 3040

Grävenwiesbach: Ostumgehung Grävenwiesbach im Zuge der B 456 Mühlheim am Main: Lückenschluss Südring zwischen der K 191/Spessartstraße und Dieselstraße

Obertshausen: Verbindungsrampe zwischen der K 1917/Südumgehung Obertshausen und dem Rembrücker Weg Oberursel: Anschluss der Weingärtenumgehung an die Nassauer Straße Offenbach am Main: Umgehung Offenbach-Bürgel Raunheim: Anschlussrampen von der B 43 zur Flörsheimer Straße (von der Genehmigung ausgenommen) Raunheim: Verbindungsstraße zwischen der B 43 und der Aschaffenburger Straße Wölfersheim: Verlegung der K 172 in dem Ortsteil Södel

#### Örtliche Schienenhauptverkehrsstrecken:

Bruchköbel: Güterzuggleisanschluss ehemaliger Fliegerhorst (Erlensee)

Frankfurt am Main: Hafenbahngleise im Bereich Osthafen - Fechenheim; Hafenbahnverbindungsgleis Osthafen - Gutleuthafen Ginsheim-Gustavsburg: Güterzuggleisanschluss Hafen

Groß-Krotzenburg: Güterzuggleisanschluss Staudinger Hanau: Hafenbahngleise der Stadtwerke Hanau

Hattersheim: Güterzuggleisanschluss Okriftel

Kelsterbach: Güterzuggleisanschluss Umspannwerk RWE
Alle Schienenstrecken im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr einschließlich teilweise unterirdischer Führung

## Begründung

## A: Erläuterung der Planänderung

#### A 1. Rechtliche Grundlagen

Das Verfahren zur Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010) wird gemäß den §§ 2 Abs.1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) durchgeführt. Der RPS/RegFNP 2010 stellt gemäß § 5 BauGB für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main im Sinne des § 2 MetropolG die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dar und legt gemäß § 5 HLPG (Hessisches Landesplanungsgesetz) in Verbindung mit § 9 HLPG Erfordernisse der Raumordnung fest.

Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung, Planzeichenverordnung, Hessisches Landesplanungsgesetz und das Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main bilden neben weiteren Fachgesetzen in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung die Rechtsgrundlagen der Planung.

## A 2. Geltungsbereich

Der Änderungsbereich liegt am östlichen Rand des Stadtteiles Ginsheim.

Im Nordwesten grenzt das Plangebiet an vorhandene Wohnbebauung. Eine den Ortsrand umgebende Grünfläche endet an der nordöstlichen Grenze. Im Osten schließt eine landwirtschaftliche Fläche an und im Süden bildet die Neckarstraße (L3040) die Grenze.

Die Abgrenzung kann den vorgelegten Planzeichnungen entnommen werden.

## A 3. Anlass, Ziel und Inhalt

Im Bereich der ehemaligen Gärtnerei am Ortsrand von Ginsheim ist die Schaffung von Wohnraum in kleineren Wohneinheiten, Pflegewohngemeinschaften sowie betreuten Wohneinheiten für ältere Bevölkerungsschichten in Form einer Seniorenwohnanlage geplant.

Ein entsprechender Vorhabenbezogener Bebauungsplan ("Neubau wohnvoll Village") befindet sich im Parallelverfahren. Die Änderung wurde von der Stadt mit Schreiben vom 26.03.2024, gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 21.03.2024, beantragt. Entsprechend den jetzigen Planungsabsichten werden die bisherigen Planaussagen im RPS/RegFNP 2010 wie folgt geändert:

"Fläche für die Landbewirtschaftung" mit "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz" (ca. 0,8 ha) sowie "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" und "Vorranggebiet Regionaler Grünzug" (ca. 0,2 ha) in "Wohnbaufläche, geplant" (ca. 0,8 ha)

Der Kartenhintergrund in den Beikarten 1 und 2 des RPS/RegFNP 2010 wird an diese Änderung angepasst.

#### A 4. Regionalplanerische Aspekte

Das Änderungsgebiet liegt im Bereich der regionalplanerischen Festlegung "Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft". Laut der Stellungnahme zum Bebauungsplan ("Neubau wohnvoll Village") des Regierungspräsidiums Darmstadt ist nach dem Grundsatz G10.1-11 in den "Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft" die Offenhaltung der Landschaft vorrangig durch Landbewirtschaftung sicherzustellen. In geringem Umfang sind Inanspruchnahmen dieser Flächen für die Freizeitnutzung und Kulturlandschaftspflege, für Siedlungs- und gewerbliche Zwecke – sofern keine solchen "Vorranggebiete Planung" in den Ortsteilen ausgewiesen sind – sowie für Aufforstung oder Sukzession bis zu 5 ha möglich. Das Regierungspräsidium Darmstadt kommt zu der Einschätzung, dass die Planung hiermit konform geht bzw. dass eventuelle regionalplanerische Bedenken aufgrund der geringen Flächengröße zurückgestellt werden können.

Des Weiteren liegt das Änderungsgebiet vollständig im Bereich der regionalplanerischen Festlegung "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz" und zum Teil (ca. 0,2 ha) am östlichen Rand in einem "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" sowie "Vorranggebiet Regionaler Grünzug". Damit sind folgende regionalplanerische Grundsätze und Zielsetzungen verbunden:

"Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz" dienen der Sicherung des Hochwasserabflusses, der Retentionsräume und der Verminderung des Schadenspotenzials hinter Schutzeinrichtungen. Hier ist bei allen Nutzungsentscheidungen zu berücksichtigen, dass extreme Hochwasserereignisse zu erheblichen Schäden für Menschen, Vermögenswerte und Umwelt führen können. Bei allen Entscheidungen der Bauleitplanung und bei der Ansiedlung von Anlagen ist darauf hinzuwirken, dass in diesen Gebieten keine Anhäufung von hochwassergefährdeten Vermögenswerten erfolgt und dass durch Bauvorsorge dem Hochwasserschutz Rechnung getragen wird. Daher sind für alle schadensempfindlichen Nutzungen möglichst Standorte auszuwählen, die die geringste Hochwassergefährdung aufweisen.

In den "Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen" sollen Nutzungen und Maßnahmen vermieden werden, die die Kalt- bzw. Frischluftproduktion mindern, den Kalt- und Frischluftabfluss bzw. den Luftaustausch verringern oder mit den Emissionen von Luftschadstoffen oder Wärme verbunden sind. Dazu zählen insbesondere großflächige Versiegelungen oder die Errichtung baulicher Anlagen, aber auch die Aufforstung sowie die Anlage von Dämmen in Tälern.

In den "Vorranggebieten Regionaler Grünzug" ist der Freiraum als Träger wichtiger Funktionen von Boden. Wasser, Luft. Klima, Wald und Landschaft zu sichern. Sie dienen der Gliederung der Siedlungsgebiete im Interesse der Sicherung der polyzentralen Struktur, insbesondere der Erhaltung und Entwicklung von Naherholungsgebieten, dem Schutz des Wasserhaushaltes, des Bodens und der klimatischen Verhältnisse. Den Belangen der Landwirtschaft einschließlich des Erwerbsgartenbaus sowie der Forstwirtschaft soll Rechnung getragen werden.; Gemäß Ziel Z4.3-2 darf die Funktion der Regionalen Grünzüge durch andere Nutzungen nicht; beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushaltes oder der Freiraumerholung bzw. der Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind nicht zulässig. Hierzu zählen neben Wohnungsbau- und gewerblicher Nutzung auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Im "Vorranggebiet Regionaler Grünzug" hat jede weitere Siedlungstätigkeit zu unterbleiben. Ob tatsächlich ein Zielverstoß vorliegt, ist laut o.g. Stellungnahme aufgrund des Kartenmaßstabs des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans von 1:50.000 nicht eindeutig feststellbar. Die Planung kann daher als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten.

Gemäß dem Beschluss der Regionalversammlung Südhessen vom 01. März 2013, ist die Inanspruchnahme von Flächen im "Vorranggebiet Regionaler Grünzug" unabhängig von ihrer Größe im gleichen Naturraum zu kompensieren. Die Ermittlung und Darstellung von entsprechenden Ausgleichsflächen erfolgt in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt im weiteren Bebauungsplanverfahren.

## A 5. Verkehrsplanerische Aspekte

Das Plangebiet ist über die südlich angrenzende Neckarstraße direkt an das Stadtgebiet von Ginsheim sowie im weiteren Verlauf an die Autobahn A 60 angebunden. Das bestehende Straßen- und Wegenetz bleibt unverändert.

Die Erschließung der Seniorenwohnanlage kann ausschließlich über die Münchener Straße erfolgen, sodass eine Minimierung von Verkehrsflächen möglich ist. Die langfristige Mobilität der Bewohnenden soll über nachhaltige Konzepte in Form von Car-Sharing, einem Seniorenbus, Leihrädern und Zugang zum öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erfolgen.

Die Bushaltestelle Neckarstraße in ca. 200 m Entfernung sichert den Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr. Die Haltestelle wird von der Linie 60 (Mainz-Mombach - Ginsheim) und Linie 23 (Groß-Gerau – Ginsheim) bedient. Im Umfeld der Bushaltestelle werden zudem Leihräder der Mainzer Stadtwerke angeboten.

## A 6. Landschaftsplanerische Aspekte

Auf dem Gelände der ehemaligen Gärtnerei befindet sich zur Zeit ein Wohnhaus mit anschließenden Blumengeschäft inklusive Außenanlagen, Gewächshäuser sowie sonstige alte Gebäude und Lagerflächen. Im nördlichen Bereich ist zudem eine größere Fläche versiegelt, die als Zufahrt zum Gelände und zur Erschließung der Hallen verwendet wurde. In den Randbereichen hat sich ein älterer Baumbestand entwickelt. Die Wiesenbrache im Südosten wurde ehemals von der aufgegebenen Gärtnerei genutzt.

Im landschaftsplanerischen Gutachten Ginsheim-Gustavsburg ist das Änderungsgebiet überwiegend als "Mischgebiet" dargestellt, welches von einer Ortsrandeingrünung eingefasst wird. Entlang der Neckarstraße verläuft ein regionaler Radweg, begleitet durch eine als Biotopvernetzungselement fungierende Baumreihe.

Aussagen zur Behandlung und Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgen im Umweltbericht unter B 2.2 und B 2.3.

## A 7. Planerische Abwägung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans kann das brachliegende und in großen Teilen versiegelte Grundstück der ehemaligen Gärtnerei einer neuen Nutzung zugeführt werden um den hohen Bedarf an kleineren Wohneinheiten für ältere Bevölkerungsschichten, die große Wohnungen monetär und physisch nicht mehr stemmen können, zu decken. Die Planung folgt damit dem Grundsatz, dass immer der Wiedernutzung bereits versiegelter oder anthropogen veränderter Flächen Vorrang gegenüber einer Neuinanspruchnahme bislang anthropogen nicht überformter Böden eingeräumt werden sollte.

Es sind zwei Baukörper geplant, die durch ihre Gebäudestellung einen gemeinschaftlich nutzbaren Innenhof entstehen lassen. Die Bestandsgebäude sollen erhalten und saniert werden. Zur Erinnerung an die ehemalige Nutzung als Gärtnerei dient ein neues Gewächshaus

 Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Ginsheim-Gustavsburg, Stadtteil Ginsheim Gebiet: "Ehemalige Gärtnerei"

Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung

Im Sinne einer nachhaltigen Bebauung sollen die verwendeten Baustoffe aus natürlichen Materialien wie Bruchstein und Holz bestehen. Aufgrund der Lage der Gebäude und Stellplätzen mit ihren Zufahrten können so gut wie keine Gehölze erhalten werden. Zur Kompensation dieser Eingriffe werden im Bebauungsplan Dachbegrünungen, wasserdurchlässige Stellplatzflächen, Gehölzpflanzungen sowie Vorgaben zur Begrünung nicht überbaubarer Grundstücksflächen festgesetzt. Die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange sowie die Notwendigkeit von CEF-Maßnahmen, wie Nistkästen für Höhlen- und Gebäudebrüter, wird durch weitere erforderliche Untersuchungen im Rahmen der Bebauungsplanung geprüft.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist zu beachten, dass das Plangebiet in einem potenziell hochwassergefährdeten Bereich liegt. Dem ist durch bauliche Vorsorge Rechnung zu tragen.

Die Anfälligkeit der durch die Planung ermöglichten Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen ist nach § 2 Abs.4 BauGB und § 39 Abs.3 UVPG vertieft im nachfolgenden Planungs- und Zulassungsprozess zu behandeln. Auf der Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung wird lediglich die Anfälligkeit bewertet, die sich aus der Darstellung der Art der Bodennutzung in den Grundzügen gemäß § 5 Abs.1 BauGB ergibt. Hier sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine schwerwiegenden Risiken erkennbar.

## Flächenausgleich:

Bei Planungen zur Wiedernutzbarmachung von Flächen (sog. Konversionsflächen) oder vergleichbarer Maßnahmen der Innenentwicklung (§ 13a BauGB, Bebauungspläne der Innenentwicklung) ist kein Flächenausgleich erforderlich.

#### **B:** Umweltbericht

## **B 1. Einleitung**

## B 1.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Planänderung

Im Bereich der ehemaligen Gärtnerei am Ortsrand von Ginsheim ist die Schaffung von Wohnraum in kleineren Wohnungen, Pflegewohngemeinschaften sowie betreuten Wohneinheiten für ältere Bevölkerungsschichten in Form einer Seniorenwohnanlage geplant. Ein Restaurant, ein ambulanter Dienst und eine Tagespflege sollen integriert werden. Bezüglich des Themas Flächenausgleich wird auf Kapitel A 7 verwiesen.

#### B 1.2 Umweltschutzziele der Fachgesetze und Fachpläne

Im Umweltbericht sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für die Planänderung von Bedeutung sind. Diese werden nachfolgend aufgeführt.

Zur Berücksichtigung der Umweltschutzziele wurden Prüfkriterien für die Umweltprüfung des RegFNP abgeleitet, die auch in der vorliegenden RegFNP-Änderung angewendet werden. Die Prüfkriterien und die entsprechende Methodik der Umweltprüfung sind im Kapitel 3.1.1 (Umweltprüfung allgemein) des Umweltberichts zum RPS/RegFNP 2010 erläutert. Dabei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Einhaltung bestimmter Umweltschutzziele - wie z.B. von Grenzwerten beim Immissionsschutz - im Regelfall noch nicht genau geprüft werden kann, da in diesem Planungsstadium meist noch keine detaillierten Angaben zur späteren Nutzung vorliegen.

Wie die genannten Ziele im konkreten Fall der vorliegenden Planänderung berücksichtigt werden, ist in Kapitel B 2. Umweltauswirkungen und den diesem zu Grunde liegenden Datenblättern zur Umweltprüfung erläutert (siehe auch Kap. B 3.1 Prüfverfahren).

## BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. (§ 1 BBodSchG)

#### BlmSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. (§ 1 BImSchG)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. (§ 50 BImSchG)

#### KSG - Bundes-Klimaschutzgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. (§ 1 KSG)

## BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

Zwecke dieses Gesetztes sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten zu schützen.

Dazu zählen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. (§ 1 BNatSchG)

#### HAltlBodSchG - Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz

Zweck dieses Gesetztes ist es, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. (§ 1 HAltlBodSchG)

#### **HDSchG - Hessisches Denkmalschutzgesetz**

Zweck dieses Gesetztes ist es, durch Denkmalschutz und Denkmalpflege die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden. (§ 1 HDSchG)

#### WHG - Wasserhaushaltsgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. (§ 1 WHG)

## BauGB - Baugesetzbuch

Zweck dieses Gesetztes ist es, die Aufgaben der Bauleitplanung zu regeln. Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber umweltschützenden Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. (§ 1 BauGB)

### Landschaftsplan

Zu den Aussagen des Landschaftsplanes wird auf Kapitel A 6 verwiesen.

#### Flächenausgleichsrichtlinie des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

Die Flächenausgleichsrichtlinie soll einen nachhaltigen Umgang mit dem Schutzgut Boden dauerhaft gewährleisten und den Flächenverbrauch im Gebiet des Regionalverbandes

angemessen steuern (Beschluss Nr. III-223 der Verbandskammer vom 29.04.2015 zur Drucksache Nr. III-2015-26, geändert durch Beschluss Nr. IV-182 der Verbandskammer vom 11.12.2019 zur Drucksache Nr. IV-2019-70 und durch Beschluss Nr. V-76 der Verbandskammer vom 14.12.2022 zur Drucksache Nr. V-2022-68).

#### B 2. Umweltauswirkungen

## B 2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands

Auf dem Gelände der ehemaligen Gärtnerei befinden sich verschiedene Gebäude, Hallen und Glashäuser des inzwischen aufgegebenen Betriebes. Im nördlichen Bereich ist zudem eine größere Fläche versiegelt, die als Zufahrt zum Gelände und zur Erschließung der Hallen verwendet wurde. Großkronige Bäume und weitere Gehölze rahmen das ehemalige Gärtnereigelände ein. Ein schmaler Grünlandstreifen im Südosten des Änderungsgebietes weist nur angrenzend an die Neckarstraße (L3040) einen lockeren Gehölzbestand auf.

Von der Änderung sind folgende Schutzgebiete betroffen: FFH-Gebiet 6016-306 "Ginsheimer Altrhein" Vogelschutzgebiet 6016-401 "Mainmündung und Ginsheimer Altrhein"

Folgende schutzgutbezogene Umweltfaktoren sind relevant:

#### Boden und Fläche

- Fläche ist im Bereich der ehemaligen Gärtnerei zu 75-90%, im Südosten (Grünlandstreifen) zu unter 10% versiegelt
- Keine Altflächen bekannt
- Bodenform im Bereich der ehemaligen Gärtnerei anthropogen überprägte, pot. Parabraunerde aus flugsandreichem Sand über tiefem Auenlehm über sehr tiefem Auenschluffmergel über sehr tiefem Flusscarbonatsand bzw. Parabraunerde aus flugsandreichem Sand über tiefem Auenlehm über sehr tiefem Auenschluffmergel über sehr tiefem Flusscarbonatsand im südöstlichen Bereich (Grünlandstreifen)
- Gelände der ehemaligen Gärtnerei ist von der bodenfunktionalen Gesamtbewertung ausgenommen, die südöstliche Grünlandfläche als mittel eingestuft
- südöstliche Grünlandfläche besitzt hohes Ertragspotenzial, mittlere Feldkapazität, mittleres Nitratrückhaltevermögen, sehr geringe natürliche Errosionsgefährdung
- sehr geringe Versickerungsfähigkeit für Niederschlagswasser
- Ackerzahl der Grünlandfläche: 50-55
- Lage in Erdbebenzone 1, mittlere Gefährdung

#### Wasser

- keine Oberflächengewässer vorhanden
- Lage in deichgeschütztem potenziell hochwassergefährdeten Bereich (gem. Hochwassergefahrenkarte HQ 100 und HQ extrem des Rheins)
- Lage in einem vernässungsgefährdeten Gebiet
- Lage im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried

#### Luft und Klima

- Belüftungsrelevantes Kaltlufteinzugsgebiet (i.V.m. Strömungsintensität) mäßiges Kaltluftströmungssystem (Volumenstrom >30-60 m3/m\*s)
- hohe Luftschadstoffbelastung (Luftqualitätsindex aus NO2 und PM10) >0,55-0,77
- mittlere thermische Belastung
- erhöhte Starkregengefährdung

#### Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Lage in der Wirkzone des Vogelschutzgebietes "Mainmündung und Ginsheimer Altrhein" (ca. 375 m) und des FFH-Gebietes "Ginsheimer Altrhein" (ca. 550 m)
- Faunistische Bestandsaufnahme des Gebietes noch nicht abgeschlossen
- Vorkommen von 17 Vogelarten, darunter Haussperling (ungünstiger Erhaltungszustand)
- Fledermäuse (Mücken- und Zwergfledermaus, Großer Abendsegler) als Nahrungsgäste möglich, evtl. auch Sommerquartiere vorhanden
- Vorkommen von Reptilien (Zauneidechsen) nicht nachgewiesen, da aber geeignete Lebensräume im Änderungsgebiet vorhanden sind, ist ein Vorkommen nicht auszuschließen
- kein Nachweis für Amphibien, keine geeigneten Lebensräume vorhanden

#### Landschaft

- Lage im Landschaftsraum Untermainebene mit Rüsselsheim und Rheinniederung
- Keine (überörtlichen) Radrouten oder Fernwanderwege vorhanden
- Wegeverbindungen innerhalb des Gebietes sind nicht vorhanden
- Keine Bedeutung für die wohnortnahe Erholung, da bisher als Gärtnerei genutzt
- gute Einbettung in die Landschaft durch umfangreiche Eingrünung

#### Mensch und seine Gesundheit

Belastung durch Straßenverkehrslärm von LDEN (0-24 Uhr): 65-69 dB(A), LNGT (22-6 Uhr): 50-54 dB(A), LDEN (0-24 Uhr): 60-64 dB(A), LNGT (22-6 Uhr): 55-59 dB(A), LDEN (0-24 Uhr): 55-59 dB(A)

#### Kultur- und sonstige Sachgüter

• im Änderungsgebiet sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt

#### B 2.2 Prognose und Bewertung der Auswirkungen

## Auswirkungen der bisherigen Planung

Durch die bisherige Planung sind keine neuen Auswirkungen zu erwarten. Die bisherige Nutzung als Gärtnereigelände und Grünland entspricht der im Plan dargestellten Nutzung "Fläche für die Landbewirtschaftung", wobei auf dem Gärtnereigelände Flächenversiegelungen und anthropogene Veränderungen des Bodens vorliegen.

#### Auswirkungen der Planänderung

Mit der Planung wird die Wiedernutzbarmachung einer ehemaligen Gärtnerei vorbereitet. Durch die Planänderung zu "Wohnbaufläche, geplant" sind durch weitere Versiegelung und Überbauung, aber auch Grünflächengestaltung folgende Auswirkungen zu erwarten:

- dauerhafter Verlust bzw. Beeinträchtigung des natürlichen Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Speicher-, Puffer- und Filter und Kühlfunktion, natürliche Ertragsfunktion) durch Versiegelung, Umlagerung, Vermischung, Verdichtung, Rodung, Vegetationsänderung
- Detailliertere Aussagen zu den Auswirkungen sowie zum möglichen Ausgleich werden im parallel laufenden Bebauungsplan-Verfahren anhand konkreter Festsetzungen getroffen Diese Auswirkungen stellen voraussichtlich einen geringen Konflikt mit den Zielen des BBodSchG, KSG, BNatSchG, HAltlBodSchG, BauGB dar.
- Reduzierung der Grundwasserneubildung Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BNatSchG, WHG, BauGB dar.

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Ginsheim-Gustavsburg, Stadtteil Ginsheim Gebiet: "Ehemalige Gärtnerei"

Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung

- Verlust von kaltluftproduzierenden Flächen
- geringfügige Veränderungen des Kleinklimas

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BlmSchG, KSG, BNatSchG, BauGB dar.

- Verlust bzw. Veränderung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen.
- Verlust von Teil-Lebensräumen für einige Arten, Entstehung von neuen Lebensräumen für andere Arten.
- Durch die Umsetzung verschiedener Artenschutzmaßnahmen kann gemäß den Ergebnissen der Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan-Vorentwurf das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz vermieden werden.
- Vertiefte Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen erfolgen im weiteren Verfahren, wenn die Ergebnisse einer erneuten Begehung und ein entsprechendes Gutachten im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens vorliegen.

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BNatSchG und BauGB dar.

- Veränderung des Landschaftsbildes
- Durch die vorgesehenen Gestaltungs- und Eingrünungsmaßnahmen ist die Veränderung des Landschaftsbildes insgesamt nicht als negativ zu bewerten. Diese Auswirkungen stellen einen geringen Konflikt mit den Zielen des BNatSchG, BauGB dar.
- Erhöhung der Belastung der Bewohner durch Straßenverkehrslärm (LDEN (0-24 Uhr): 65-69 dB(A), LNGT (22-6 Uhr): 50-54 dB(A), LDEN (0-24 Uhr): 60-64 dB(A), LNGT (22-6 Uhr): 55-59 dB(A), LDEN (0-24 Uhr): 55-59 dB(A))

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BImSchG und BauGB dar.

Bei Realisierung der Planung werden voraussichtlich während der Bau- und Betriebsphase Abfälle (u.a. Erdaushub, sonstige Baustellenabfälle) und Abwasser anfallen sowie Emissionen wie z.B. Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht entstehen. Art und Menge und der ordnungsgemäße Umgang mit anfallenden Stoffen sowie der Umfang der aus möglichen Emissionen resultierenden Belästigungen kann in der vorbereitenden Bauleitplanung nicht detailliert beschrieben und quantifiziert werden. Sie sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln. Aussagefähige Regelungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen, ggfs. auch zur Betriebsphase des Vorhabens, sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Baugenehmigung zu treffen.

Für das Plangebiet sind gemäß dem heutigen Kenntnisstand auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine kumulierenden Wirkungen mit anderen Vorhaben im Umfeld erkennbar. Aussagen zu den Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima, deren Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels wie z.B. höhere Anzahl von heißen Sommertagen, Zunahme von Starkregenereignissen, heftigen Stürmen sowie zu den eingesetzten Techniken und Stoffen können auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nur sehr allgemein getroffen werden. Genauere Angaben sind erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich.

## Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Durch die Planung sind folgende Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten: Rodung von Gehölzen und Bäumen, Abriss alter Gebäude mit pot. Quartieren für Vögel und Fledermäuse, Neuversiegelung von Flächen.

Die Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist in der Flächennutzungsplanung wegen der Beschränkung auf die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und der auf dieser Planungsstufe meist noch relativ unbestimmten Planung nur allgemein möglich. Für die Kompensation der geplanten Eingriffe, die nicht in den Bauflächen selbst

untergebracht werden können, weist der RPS/RegFNP 2010 die Ökologisch bedeutsame Flächennutzung aus. Abgleitet aus dem Biotopverbundsystem der kommunalen Landschaftspläne, sind dies Gebiete, die wegen ihres Zustandes, ihrer Lage oder wegen ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders geeignet sind. Eine Konkretisierung der Einzelflächen sowie eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Hierfür bieten die Landschaftspläne und landschaftsplanerischen Gutachten detaillierte Maßnahmenplanungen. Neben dem Biotopverbundsystem bietet auch die Realisierung des Regionalparks Möglichkeiten zur Kompensation.

Die für die Kompensation des Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind gemäß Bebauungsplan innerhalb des Geltungsbereiches in Form von standortgerechter Bepflanzung, Eingrünung, Dach- und Fassadenbegrünung etc. möglich. Ggfs. sind CEF-Maßnahmen in Form von Nistkästen für Höhlen- und Gebäudebrüter erforderlich.

Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Funktionen sind gemäß Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes zu kompensieren. Der Regionale Flächennutzungsplan kann hierfür lediglich eine Rahmensetzung treffen - z.B. über die Darstellung der "Ökologisch bedeutsamen Flächennutzung". Die konkrete Planung und Durchführung der Kompensationsmaßnahmen selbst ist im Zuge der Bauleitplanung bzw. der Fachplanung zu leisten. Dafür geeignet sind insbesondere Böden mit geringem Funktionserfüllungsgrad, wobei zwischen Eingriff und Ausgleich kein räumlicher Zusammenhang bestehen muss (s. Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011): "Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen" bzw. Hessische Landesanstalt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2019): Arbeitshilfe "Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB").

#### FFH-Verträglichkeit

Gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu überprüfen. In den maßgeblichen Gesetzen ist festgelegt, dass Flächennutzungspläne zu den zu prüfenden Projekten bzw. Plänen zählen. Die Natura 2000-Gebiete bilden das europäische Schutzgebietsnetz und umfassen die im Rahmen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und Vogelschutzrichtlinie gemeldeten Gebiete. Im Scoping-Verfahren zum RPS/RegFNP 2010 wurde festgelegt, dass geplante Bauflächen innerhalb eines 1000 m-Radius um Natura 2000-Gebiete einer FFH-Vorprüfung (Prognose) zu unterziehen sind, geplante Grünflächen (bis auf Sport) in einem 200 m-Radius. Die vorliegende Planung liegt innerhalb des 1000 m-Radius um das FFH-Gebiet 6016-306 "Ginsheimer Altrhein" und das Vogelschutzgebiet 6016-401 "Mainmündung und Ginsheimer Altrhein", somit ist eine FFH-Vorprüfung zu erstellen. Die Vorprüfung kam zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile von Natura 2000-Gebieten durch die Planung ausgeschlossen werden können (siehe FFH-Vorprüfung zum Bebauungsplan [6]).

#### B 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen getroffen, die den o.g. Umweltauswirkungen entgegen wirken. Das sind im Wesentlichen:

- Minimierung der Neuversiegelung
- Entsiegelung bereits versiegelter Flächen, Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche
- Festsetzungen zum flächensparenden Bauen (z.B. flächensparende Haustypen, Minimierung der Erschließungsflächen, verdichtete Bauweise)

- Festsetzungen zur Wasserdurchlässigkeit von Grundstücksteilen durch Einsatz wasserdurchlässiger Baustoffe, Bauteile oder entsprechender Bauverfahren.
- Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten, bislang unbekannte Altablagerungen, Bodenkontaminationen oder sonstige Beeinträchtigungen angeschnitten werden. Dabei kann es sich u. U. um ausgasende, gesundheitsgefährdende Stoffe handeln. Um Gefährdungen zu vermeiden, sind bei neu entdeckten Bodenverunreinigungen unverzüglich die zuständigen Behörden zu benachrichtigen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
- Sollte im Zuge der Bauarbeiten ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.
- Identifizierung und Sicherung wertvoller, empfindlicher und / oder nicht benötigter Bodenflächen während der Bauphase, Wiederherstellung baulich temporär genutzter Bodenflächen
- Fachgerechte Verwertung von Bodenaushub (getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden, Vermeidung von Vernässung und Verdichtung, Wiedereinbau)
- Vermeidung stofflicher Belastungen des Bodens und des Grundwassers bei den Bauausführungen
- Berücksichtigung der Witterung vor dem Befahren empfindlicher Böden
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden
- Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Funktionen sind gemäß Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes zu kompensieren, siehe auch Kapitel B 2.2. Die konkrete Planung und Durchführung der Kompensationsmaßnahmen selbst ist im Zuge der Bauleitplanung bzw. der Fachplanung zu leisten. Zu den bevorzugten Maßnahmen zählen z.B. Entsiegelung, Rekultivierung von Abbaustätten, Altablagerungen usw., Abtrag von Aufschüttungen, Verfüllungen usw., Schadstoffbeseitigung, Bodenreinigung, Oberbodenauftrag, Bodenlockerung, erosionsmindernde Maßnahmen, Wiedervernässung ehemals nasser oder feuchter Standorte oder Aufwertung ackerbaulich bewirtschafteter Fläche durch Extensivierung.
- Berücksichtigung der Erdbebengefährdung bei der Bauweise der Gebäude
- Die entsprechenden Vorschriften und Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen.
- hochwasserangepasste Bauweise
- Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung, z.B. Zisternen, Löschwasserteich o.ä.
- Rückführung von Niederschlagswasser in den Wasserkreislauf, soweit dies aus wasserrechtlicher Sicht sinnvoll und zulässig ist.
- Die ausreichende Versorgung mit Trink- und Löschwasser sowie die Abwasserentsorgung ist seitens der Kommune nachzuweisen
- Retention von Niederschlagswasser durch Dachbegrünung und Grünflächen
- Berücksichtigung des hoch anstehenden Grundwassers bei Bauausführung (z.B. Keller aus wasserundurchlässigem Beton, sog. "Weiße Wanne")
- Vermeidung der Installation von Ölheizungen
- Maßnahmen im Rahmen eines nachhaltigen Energiekonzeptes, wie z.B. Verwendung von Solarthermie- oder Photovoltaikanlagen etc.
- Fassaden- und Dachbegrünungen
- ggfs. Festsetzungen für CEF-Maßnahmen
- Festsetzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung sowie Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigem Bewuchs, Gehölzpflanzungen zur Eingrünung, Begrünung der Grundstücksfreiflächen
- zeitliche Beschränkung der Baufeldvorbereitung und Rodung von Gehölzen auf Zeiträume außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.10-28/29.02 bzw. 01.03-30.10)

- Bei Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr Kontrolle von Baumhöhlen / Gebäuden auf Winterquartiere von Fledermäusen und ggfs. Durchführung geeigneter Sicherungsmaßnahmen
- Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung (z.B. Natrium-Dampfdrucklampen, LED-Leuchtmittel) mit vollständig geschlossenem Lampengehäuse, um ein Anlocken von Insekten zu vermeiden bzw. Verluste zu minimieren.
- Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten ist für alle spiegelnden Gebäudeteile die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen zu reduzieren.
- Aufgrund der Vorbelastung durch Straßenverkehrslärm wurde eine schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt. Hier werden Aussagen zum passiven Lärmschutz getroffen (Verwendung geeigneter Bauteile zur Außenschalldämmung, zusätzliche schallgedämmte Belüftungseinrichtungen für Schlafräume und Verglasung der Terrassen und Loggien im Bereich des südlichen Giebelhauses)
- Um sicherzustellen, dass keine Bodendenkmäler beeinträchtigt und/oder zerstört werden, wurde ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass bei Erdarbeiten ggf. auftretende Bodenfunde unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden und Funde und Fundstellen in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen sind.

## B 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine Umweltprüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten wurde nicht durchgeführt. Bei dem Plangebiet handelt es sich zum überwiegenden Teil um eine Konversionsfläche. Eine Nachnutzung der ehemaligen Gärtnerei mit deren bereits versiegelten und anthropogen überprägten Flächen vermeidet Eingriffe in bisher unversiegelte Böden. Alternativflächen mit ähnlicher Vorgeschichte standen nicht zur Verfügung.

#### B 3. Zusätzliche Angaben

#### B 3.1 Prüfverfahren

Das für die vorliegende Planänderung verwendete Verfahren zur Umweltprüfung ist hinsichtlich Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik weitgehend identisch mit dem Prüfverfahren zum Umweltbericht des RPS/RegFNP 2010. In der Planänderung kommen insbesondere die darin unter 3.1.1 und 3.1.2 beschriebenen Teilverfahren zur Prüfung von Einzelflächen (Einzelprüfung) und zur Vorprüfung der Natura 2000- bzw. FFH-Verträglichkeit zur Anwendung. Das Verfahren wurde ergänzt um Aussagen zu den Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) und um eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB.

Für die Einzelprüfung wird ein GIS-basiertes Abfrage-, Dokumentations- und Erstbewertungsinstrumentarium verwendet, mit dem alle relevanten Umweltbelange automatisiert ermittelt werden können.

Anhand von über 50 Umweltthemen werden dabei die Auswirkungen der Planänderung auf sieben verschiedene Schutzgüter (Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt, Landschaft / landschaftsbezogene Erholung, Gesundheit des Menschen/Bevölkerung, Kultur- und Sachgüter) sowie Wechselwirkungen zwischen diesen analysiert. Zu den Umweltthemen zählen sowohl meist gebietsbezogene Angaben zu hohen Umweltqualitäten, die negativ oder positiv beeinflusst werden können als auch vorhandene Vorbelastungen, die die Planung selbst beeinträchtigen können. Ein Teil der Umweltthemen

ist zusätzlich mit rechtlichen Bindungen belegt, die sich für bestimmte Planungen als Restriktion erweisen können (z.B. naturschutzrechtliche Schutzgebiete). Für einzelne Umweltthemen wurden so genannte "Erheblichkeitsschwellen" definiert, bei deren Überschreiten mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die Ergebnisse der automatisierten Umweltprüfung werden in einem "Datenblatt zur Umweltprüfung" dargestellt. Sie sind die Grundlage für die weiter eingrenzende, verbal-argumentative Bewertung in Kapitel B 2 des Umweltberichts.

Das Datenblatt kann beim Regionalverband FrankfurtRheinMain eingesehen werden.

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit wird auf den ersten Prüfschritt (FFH-Vorprüfung oder - Prognose) begrenzt. In der FFH-Vorprüfung erfolgt eine überschlägige Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000 Gebietes durch die Planung offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die Vorprüfung ist auf die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ausgerichtet. Diese gibt nur die Grundzüge der angestrebten Flächennutzung wieder. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist im Regelfall eine weitere Vorprüfung ausgehend von Wirkfaktoren der dann konkretisierten Planung durchzuführen.

Bei der Zusammenstellung der Angaben sind folgende Schwierigkeiten aufgetreten:

Einzelne Umweltbelange können wegen zu kleinmaßstäblicher Datengrundlagen und mangels Kenntnis der im Einzelnen geplanten Vorhaben nur in sehr allgemeiner Form behandelt werden. Dies betrifft Aussagen

- zur Art und Menge der erzeugten Abfälle, ihrer Beseitigung und Verwertung,
- zu den Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima sowie deren Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- zu den eingesetzten Techniken und Stoffen und
- zu den Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch schwere Unfälle oder Katastrophen.

Diese Aspekte können erst im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Vorhaben im Plangebiet im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren genauer benannt werden.

#### B 3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen.

Für den RPS/RegFNP 2010 wurde dazu ein Konzept für ein Monitoring entwickelt, das in Kapitel 3.2 des Umweltberichtes zum RPS/RegFNP 2010 beschrieben ist. Die mit der vorliegenden Planänderung verbundenen Umweltauswirkungen fließen in dieses Monitoring mit ein

#### B 3.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Durch Versiegelung, Überbauung und Grünflächengestaltung sind Auswirkungen für Boden und Fläche (Flächenverlust, Funktionsverlust natürlicher Böden), Wasser (Reduzierung der Grundwasserneubildung), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Lebensraumverlust), Klima und Luft (kleinklimatische Veränderung) und Landschaft (Veränderung des Landschaftsbildes) zu erwarten.

Durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie ggfs. CEF-Maßnahmen können die Auswirkungen minimiert beziehungsweise kompensiert werden, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zurückbleiben.

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Ginsheim-Gustavsburg, Stadtteil Ginsheim Gebiet: "Ehemalige Gärtnerei"

Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung

## B 3.4 Referenzliste der verwendeten Quellen

• Zur Erstellung des Umweltberichtes wurden die Quellen 1 - 8 herangezogen.

#### Verzeichnis der verwendeten Quellen

[1] Luftk	oild 2019
-----------	-----------

- [2] Datenblatt der Strategischen Umweltprüfung, abgerufen am 23.04.2024
- [3] Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Neubau wohnvoll Village"

Vorentwurf

Planergruppe ROB GmbH, Schwalbach am Taunus

Stand Februar 2024

[4] Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan zum

vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Neubau wohnvoll Village"

GPM Büro für Geoinformatik, Umweltplanung, Neue Medien; Kronberg im Taunus

Stand Oktober 2023

[5] Ergebnisbericht zur Potenzialbewertung der Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Neubau wohnvoll Village" auf Vorkommen von besonders oder streng geschützten Tierarten

GPM Büro für Geoinformatik, Umweltplanung, Neue Medien; Kronberg im Taunus

Stand Juli 2023

[6] Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Neubau wohnvoll Village"

FFH-Vorprüfung gemäß § 34 BNatSchG für die Gebiete

6016-401 "Mainmündung und Ginsheimer Altrhein" sowie 6016-306 "Ginsheimer Altrhein"

GPM Büro für Geoinformatik, Umweltplanung, Neue Medien; Kronberg im Taunus

Stand November 2023

[7] Hydrogeologisches Gutachten zum Projekt "Neubau wohnvoll Village"

Büro HPC, Kriftel/Taunus

Stand März 2023

[8] Ermittlung der Verkehrslärmimmissionen und erforderlicher baulicher Schallschutzmaßnahmen

für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Neubau wohnvoll Village"

TÜV Hessen, Frankfurt am Main

Stand Juni 2023

[9] Mobilitätskonzept und Stellplatznachweis

für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Neubau wohnvoll Village"

TRC Transportation Research and Consulting GmbH, Ratingen

Stand Februar 2023

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Ginsheim-Gustavsburg, Stadtteil Ginsheim Gebiet: "Ehemalige Gärtnerei"

Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung

[10] Landschaftsplanerisches Gutachten Ginsheim-Gustavsburg 2003